

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 1. April 1914.

Nr. 24.

Inhalt: Verordnung betr. den Landungsbetrieb in Daressalam. — Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

## Bekanntmachung.

Vom 1. April 1914 ab übernimmt die Deutsche Ostafrika-Linie nach Maßgabe der im heutigen Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Verordnung den Landungsbetrieb im Hafen von Daressalam für jedermann, der ihre Dienste in Anspruch nehmen will und die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen bereit ist.

Zu dem Landungsbetrieb gehört insbesondere die Ausführung der Güter- und Tierbeförderung zwischen Schiff und Land, beginnend mit dem Empfang der Güter längsseit Seeschiff und endigend mit der Ablieferung an die Empfänger, sowie die entsprechenden Leistungen in umgekehrter Richtung, einschließlich aller mit dem Lösch- und Ladegeschäfte zusammenhängenden Nebenleistungen, ferner: die Bedienung der Hebezeuge, Lieferung aller Betriebsmaterialien und des elektrischen Stromes, die Verwaltung der übergebenen Anlagen, einschließlich der erforderlichen Beleuchtung, die Aufstellung der einschlägigen statistischen Nachweisungen und die Einziehung der tarifmäßigen Beförderungs-, Lager- und Kaigebühren.

Die Deutsche Ostafrika-Linie hat den gesamten Landungsbetrieb auf die Firma Hansing & Co. hier selbst übertragen, die ihrerseits eine besondere „Kai-Verwaltung“ (Bureau im Zoll) eingerichtet hat und als solche alle Geschäfte nach Maßgabe der Landungs-Betriebsordnung führen und die tarifmäßigen Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren einziehen wird.

Daressalam, den 27. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 8131/14. IV.

## Verordnung

des Gouverneurs betreffend den Landungsbetrieb in Daressalam vom 27. März 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 813), des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:

Erster Teil

### Landungs-Betriebsordnung.

§ 1.

Für den Hafen von Daressalam ist ein Betriebsunternehmer bestellt, der die Landung, Verschiffung und Umladung von Gütern und Tieren auf Verlangen für jedermann nach Maßgabe folgender Betriebsordnung auszuführen hat:

A.

#### Arbeitszeit.

§ 2.

Die Arbeitszeit des Betriebes dauert von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags mit Essenspausen von insgesamt 2 Stunden. Es steht dem Betriebsunternehmer frei, die Essenspausen so zu legen, wie es ihm am besten erscheint. Auch kann er die Arbeitszeit mit Zustimmung des Gouvernements verkürzen.

§ 3.

Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen braucht der Betriebsunternehmer nur in dringenden Notfällen zu arbeiten.

§ 4.

Für Leistungen, die außerhalb der Arbeitszeit oder an Sonn- und Festtagen auf Antrag des Auftraggebers ausgeführt werden, sind von dem Auftraggeber dem Betriebsunternehmer die dar-

aus entstehenden Extrakosten (Zuschlagsgebühren für Hebezeuge, Kosten für die Offenhaltung der Zoll- und Kaianlagen, Überstundenlöhne, etwa notwendig werdende Beleuchtung usw.) zu ersetzen.

§ 4.

Für Arbeiten auf dem Kai außerhalb der Dienststunden und an Sonn- und Festtagen muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, den Betrieb auch während der Arbeitszeit einzustellen, wenn durch den Zustand der See oder besondere Ereignisse oder Umstände die Durchführung des Betriebes erheblich beeinträchtigt wird, oder Gefahr für Menschenleben oder Eigentum durch die Fortführung des Betriebes droht.

B.

**Aufgaberteilung.**

§ 6.

Wer die Dienste des Betriebsunternehmers in Anspruch nehmen will, hat die gewünschte Leistung (Ladung, Verschiffung oder Umladung), sowie die Menge, Art und Gattung der betreffenden Güter dem Betriebsunternehmer anzugeben. Dieser kann schriftliche Aufgaberteilung und Niederlegung der Angaben verlangen. Der Auftraggeber erkennt die Betriebsordnung an und ist zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühren verpflichtet.

C.

**Verkehr mit den Schiffen.**

§ 7.

Der Betriebsunternehmer braucht den gemäß Abschnitt B ordnungsmäßig erteilten Aufträgen zur Landung, Verschiffung oder Umladung von Tieren oder Gütern nur dann zu entsprechen, wenn

- a) das Schiff die behördliche Verkehrserlaubnis hat,
- b) allen von den Behörden erlassenen Vorschriften entsprochen ist,
- c) der Führer des Schiffes vollständige Manifeste über die zu landenden oder umzuschiffenden Tiere und Güter bei dem Betriebsunternehmer eingebracht hat.

D.

**Verteilung und Behandlung der Leichterfahrzeuge.**

§ 8.

Die Leichterfahrzeuge werden nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

Kriegsschiffe erhalten vor allen anderen Schiffen den Vorzug.

Post- und Passagierdampfer erhalten vor Frachtdampfern und Seglern den Vorzug. Als

Post- und Passagierdampfer werden angesehen die Dampfer der regelmäßigen Linien, die nach einem festen veröffentlichten Fahrplane verkehren und Passagiere befördern.

§ 9.

Die Kriegsschiffe, nach ihnen die Post- und Passagierdampfer, nach ihnen die sonstigen Dampfer und Segler, erhalten nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und nach Maßgabe des vorhandenen Materials so viele Fahrzeuge, als sie, ohne Verzug, nachdem die Fahrzeuge längsseits gebracht sind, beladen oder entlöschten.

§ 10.

Die Festmachetrossen für die Fahrzeuge sind vom Schiffe zu stellen. Die Schiffe sind verantwortlich für den Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugen des Betriebsunternehmers infolge ungenügenden Festmachens, ungenügenden Trossenmaterials, zu kurzen Anbindens, Überladens und Herunterfallens von Tieren und Gütern, oder sonstigen Gegenständen von Deck, aus der Schlinge oder den sonstigen Uebernahme- oder Entlöschungsvorrichtungen. Wegen der Gefahr des Auftreibens auf die Schiffsschraube dürfen die Fahrzeuge hinter dem Heck der Dampfer nicht festgemacht werden.

§ 11.

Für Schäden an den Schiffen, welche durch Festmachen von Fahrzeugen längsseits entstehen, kommt der Betriebsunternehmer nicht auf, soweit diese Befreiung von der Haftung nach dem geltenden Zivilrecht möglich ist.

§ 12.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, über die Sicherheit der am Schiffe festgemachten Fahrzeuge des Betriebsunternehmers zu wachen.

E.

**Verschiffung.**

§ 13.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Verschiffungen zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz vom Zollhofs aus auszuführen. Zu Verschiffungen von anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 14.

Die zur Verschiffung vom Zollhofs aus bestimmten Güter müssen dem Betriebsunternehmer rechtzeitig an den Kaianlagen im Zollhof ordnungsgemäß übergeben werden. Bei Anlieferung der Güter hat der Verschiffer dem Betriebsunternehmer die ordnungsmäßig ausgestellten Schiffszettel auszuhändigen.

§ 15.

Der Empfang von Tieren durch den Betriebsunternehmer erfolgt erst im Augenblick der Ver-

schiffung. Der Auftraggeber oder sein Stellvertreter muß während der Verschiffung von Tieren zugegen sein.

§ 16.

Vor der Uebergabe müssen die betreffenden Güter oder Tiere von der Zollbehörde freigegeben sein.

§ 17.

Alle Gütermengen, besonders die über 2 t schweren Stücke, sind möglichst frühzeitig bei dem Betriebsunternehmer anzumelden, der die Zeit der Anlieferung jeweilig festsetzen wird.

§ 18.

Die Uebergabe der zur Verschiffung bestimmten Tiere oder Güter durch den Betriebsunternehmer an die Schiffe findet durch Einlegen in die Schlingen oder eine sonstige schiffsseitig zu stellende Uebnahmeverrichtung statt. Die Schiffsleitung hat den Angestellten des Betriebsunternehmers über dergestalt empfangene Tiere und Güter eine Bescheinigung auszustellen.

F.

**Landung.**

§ 19.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz Landungen nach dem Zollhof hin auszuführen. Zu Landungen an anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 20.

Der Empfang der zu landenden Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer geschieht längs der Schiffe in seinen Fahrzeugen durch Herausnehmen aus den Schlingen oder den sonstigen Löschvorrichtungen.

§ 21.

Eine Feststellung der Stückzahl der gelandeten Tiere und Güter und etwaiger Beschädigungen findet in den Kaianlagen statt. Die Schiffsführer sind verpflichtet, sich bei diesen Feststellungen vertreten zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie Einwendungen gegen die Feststellungen des Betriebsunternehmers nicht erheben.

§ 22.

Die Landung von Stücken über 2 t bedarf einer besonderen rechtzeitigen Anzeige bei dem Landungsbetriebsunternehmer.

G.

**Kaibetrieb.**

§ 23.

Der gesamte Betrieb an den Kaianlagen wird von dem Betriebsunternehmer ausgeführt. Indessen ist es anlegenden Fahrzeugen erlaubt, Güter

und Tiere ohne Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers am Kai ein- und auszuladen. Hierbei sind die Anordnungen des Betriebsunternehmers namentlich bezüglich des Platzes für die abzusetzenden Güter zu befolgen. Die Benutzung der Hebezeuge und die Auslieferung der Güter steht allein dem Betriebsunternehmer zu.

§ 24.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe der Hebezeuge Güter und Tiere auch dann über den Kai zu befördern, wenn sie nicht mit seinen Fahrzeugen gelandet oder verschifft werden. In solchen Fällen beginnt die Tätigkeit des Betriebsunternehmers bei der Landung mit der Aufnahme der Schlingen, und bei der Verschiffung endet sie mit dem Absetzen in den Fahrzeugen.

§ 25.

Allen Leichtern und Fahrzeugen, die löschen und laden wollen, ist das Anlegen an den Kaianlagen insoweit erlaubt, als es ihre Bauart und der vorhandene Platz zulassen. Wegen des Anlegeplatzes, des Festmachens, des Verholens usw. haben die Führer der Fahrzeuge den Anordnungen des Betriebsunternehmers Folge zu leisten.

§ 26.

Für die Reihenfolge bei der Abfertigung der Fahrzeuge ist in der Regel die Ankunft an der Bedienungsstelle maßgebend. Fahrzeuge, die dem Kaiserlichen Gouvernement, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Postverwaltung gehörige Güter, Bahnbaugüter oder Güter aus Post- und Passagierdampfern befördern, können bevorzugt werden. Die Brief- und Paketpost hat bei der Abfertigung den Vorrang vor allen anderen Gütern.

§ 27.

Die zum Zwecke des Löschens und Ladens an die Kaianlagen kommenden Fahrzeuge haben sofort mit dem Entlöschens oder Beladen zu beginnen und die Arbeit des Entlöschens oder Beladens angemessen zu fördern.

§ 28.

Fahrzeuge, die nicht mit Löschen und Laden beschäftigt sind, oder die Arbeit nicht angemessen fördern, können von dem Betriebsunternehmer vom Kai verwiesen werden. Wenn einer solchen Aufforderung nicht sofort nachgekommen wird, ist der Betriebsunternehmer berechtigt, für jede angefangene Stunde unerlaubten Liegens am Kai eine Gebühr von 3 Rp. von dem betreffenden Fahrzeug einzuziehen.

§ 29.

Für Schäden, die an den Fahrzeugen beim Anlegen an den Kai entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nicht.

H.

**Übergabe gelandeter Tiere und Güter.**

§ 30.

Als berechtigter Empfänger gelandeter Tiere und Güter gilt derjenige, der dem Betriebsunternehmer das ordnungsmäßig indossierte Konnossement für die betreffenden Tiere und Güter aushändigt.

§ 31.

Gelandete Tiere müssen sofort nach erfolgter Landung vom berechtigten Empfänger in Gewahrsam genommen werden; andernfalls ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die Tiere gegen Empfangsbescheinigung in ihm geeignet erscheinende fremde Obhut zu geben. Die dem Betriebsunternehmer daraus entstehenden Kosten sind ihm vom Empfänger zu ersetzen.

§ 32.

Die Uebergabe der gelandeten Güter durch den Landungsbetriebsunternehmer an die Empfangsberechtigten erfolgt mit Ausnahme von schweren Stücken an den vom Zollamte im Einverständnis mit dem Betriebsunternehmer bestimmten Plätzen.

§ 33.

Zum Zwecke der Ablieferung werden die Güter, sofern sie sich dazu eignen, ortsüblich gestapelt.

§ 34.

Stücke im Einzelgewicht von mehr als 2 t werden von dem Betriebsunternehmer entweder auf den vom Empfänger bei der Landung bereit zu haltenden Eisenbahnwagen gesetzt oder am Kai rand abgesetzt, von wo der Empfänger sie sofort abzunehmen hat. Erfolgt die Abnahme nicht sofort, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die schweren Stücke auf Kosten des Empfängers nach einem geeigneten Platze der Kaianlagen zu verbringen.

§ 35.

Für den Empfang der Güter hat der Empfänger selbst zu sorgen. Güter, die vom Empfänger innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Empfangsfrist nicht abgenommen sind, werden von dem Betriebsunternehmer an einem ihm geeignet erscheinenden Orte für Rechnung und Gefahr wen es angeht eingelagert. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Empfänger zu ersetzen.

J.

**Haftung des Betriebsunternehmers.**

§ 36.

Der Betriebsunternehmer haftet nur seinem Auftraggeber, das heißt, demjenigen der seine Mitwirkung in Anspruch nimmt.

§ 37.

Die gesetzliche Haftung des Betriebsunternehmers richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Betriebsordnung nach den Grundsätzen des Deutschen Seefracht-Rechts.

§ 38.

Die Haftung des Betriebsunternehmers beginnt mit dem Empfang und endet mit der Uebergabe.

§ 39.

Für Beschädigungen, die an den Gütern beim Aufnehmen oder Absetzen mit Hebezeugen entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nur soweit er oder seine Leute ein Verschulden trifft.

§ 40.

Bei Verschiffungen oder Umladungen befreit die Beibringung der Empfangsbescheinigung des empfangenden Schiffes den Betriebsunternehmer dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung für die von dem Schiffe der Anzahl und äußeren Beschaffenheit nach vorbehaltlos übernommenen Güter und Tiere.

§ 41.

Bei Landungsaufträgen haftet der Betriebsunternehmer dem Auftraggeber nur für diejenige Anzahl Gepäckstücke, Tiere und Güter, für welche er dem Schiffe Empfangsbescheinigung erteilt hat, sofern nicht der Beweis erbracht ist, daß er mehr Gepäckstücke, Tiere oder Güter längsseits des Schiffes in Empfang genommen hat. Weist die Empfangsbescheinigung bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Gepäckstücke, Tiere und Güter einen Vorbehalt auf, so erfährt die Haftung des Unternehmers eine entsprechende Einschränkung.

§ 42.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden und Kosten, verursacht durch die Gefahren der See, Feinde, Seeräuber, gewaltsame Beraubung (Diebstahl ausgenommen), Arrest und Verfügungen von hoher Hand; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Kollision, Strandung, Leckspringen, Sinken, Kentern von Fahrzeugen, Brechen von Schlepprossen und alle anderen Schiffahrtsunfälle, selbst wenn die dadurch entstehenden Schäden, Verluste oder Kosten auf irgend eine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrtum der Angestellten des Betriebsunternehmers zurückzuführen sind; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Explosionen, Platzen von Dampfkesseln oder Rohrleitungen, Brechen von Schäften oder durch irgend einen verborgenen Fehler an dem Rumpf von Schleppern, Leichtern, Flößen, oder sonstiger im Betrieb verwendeter Fahrzeuge oder an deren Maschinen; ferner durch Krieg,

Blockade, Aufstand oder Aufruhr, Streike oder Aussperrungen oder durch Feuer, Blitzschlag, Regen, Explosionen, Spritzwasser, Ueberschwemmung, Fortwehen oder Einflüsse von Wind und Wetter, Temperatur und Klima, wie auch durch Vertreiben von Holz beim Anlandflößen, Sichwerfen, Springen und Splintern von Holz, Lösung von Bündeln, Verletzung, Verenden oder Ueberbordspringen von Tieren, Befleckung unverpackter Güter oder Verpackungen, Verderben, Fäulnis, Ratten- oder Wurmfraß, Rost, Schweiß, Zersetzung, Schwinden, Leckage oder durch irgend eine andere aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder deren äußerlich nicht erkennbarer mangelhafter Packung sich ergebende Ursache; ferner durch Berührung der Güter mit oder die Ausdünstung und Leckage von anderen Gütern. Auch ist der Betriebsunternehmer nicht verantwortlich für durch ungenaue oder mangelhafte Adressierung oder durch Verwischen der Marken und Adressen und Bezeichnung der Gepäckstücke oder der Güter verursachte Versehen.

§ 43.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Rohdiamanten, Kunstwerke und Gegenstände von Liebhaberwert, es sei denn, daß der Wert ihm vorher ausdrücklich bekannt gegeben wird, entweder von dem Kapitän des Schiffes, dem Empfänger oder dem Verschiffer. Für andere Gegenstände ist der Betriebsunternehmer nur verantwortlich mit 4 *M* für das Kubikdezimeter bis zu einem Höchstbetrage von 2 000 *M* für das Kollo, sofern nicht ein anderer Wert ausdrücklich angegeben wird. Mündliche Mitteilungen werden für Erklärungen im Sinne dieser Bestimmungen nicht angesehen.

K.

**Vorschrift für Lagerung am Kai.**

§ 44.

Von der Aufnahme zur Lagerung sind ausgeschlossen:

- a) Alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver, sonstige Sprengstoffe, ätherische Oele, alle unverpackten, leicht entzündlichen Gegenstände usw.,
- b) alle lebenden Tiere,
- c) alle durch ihren Geruch die Luft verpestenden Gegenstände, wie getrocknete Fische, Kaurimuscheln.

§ 45.

Nach dem Ermessen der Zollverwaltung oder des Betriebsunternehmers können von der Aufnahme zur Lagerung ausgeschlossen werden:

- a) alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände, wie frisches Fleisch, Obst usw.,

- b) alle die Lagerräume verunreinigenden Gegenstände, wie Kohlen, leckende Fässer und dergl.

L.

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 46.

Gewicht, Maß, Beschaffenheit, Inhalt und Wert der Gepäckstücke oder Güter und Tiere, selbst wenn in den Manifesten, Konnossementen, Mitwirkungsaufträgen oder sonstigen Dokumenten angegeben, gelten als dem Betriebsunternehmer unbekannt, ausgenommen, wenn das Gegenteil ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart ist.

§ 47.

Werden dem Betriebsunternehmer Güter oder Gepäckstücke übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel in der Empfangsbescheinigung zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist.

§ 48.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, auch entzündliche, explosive, ätzende oder sonst gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern zu befördern.

§ 49.

Die Empfänger und Auftraggeber sind haftpflichtig für jeglichen durch solche Güter oder Gepäckstücke andern Gütern, Menschen, Tieren, den Fahrzeugen oder den Anlagen am Lande verursachten Schaden, wenn solche gefährlichen Güter ohne genaue Angaben ihrer Natur gelöscht oder zur Verschiffung ausgeliefert werden, gleichwohl, ob der betreffende Schiffsführer bzw. Verschiffer sich der gefährlichen Natur der Güter bewußt gewesen ist oder nicht oder ob derselbe für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt hat.

M.

**Schadensforderungen.**

§ 50.

Die Empfänger oder Auftraggeber sind verpflichtet, Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer wegen Beschädigung oder Verlust von Gütern oder Tieren innerhalb 14 Tage nach beendeter Entloshung oder Beladung des betreffenden Seeschiffes, spätestens aber bei Abnahme, bei dem Betriebsunternehmer brieflich, notfalls zunächst ohne Wertangabe geltend zu machen. Später gestellte Ansprüche ist der Betriebsunternehmer berechtigt zurückzuweisen.

§ 51.

Der Betriebsunternehmer ist unbeschadet der Bestimmungen unter L. 2 nicht verpflichtet, die Interessen der Empfänger für vom Schiffe nicht

oder beschädigt gelandete Gepäckstücke, Tiere oder Güter wahrzunehmen; dies haben die Empfänger selbst zu tun.

§ 52.

In den Schadensansprüchen gegen den Betriebsunternehmer sind die Preise der fehlenden oder beschädigten Güter nach dem Grundsatz aufzumachen, daß nur für den Kostenpreis der Güter im Verschiffungshafen zuzüglich etwa bezahlter Fracht und Versicherungsprämie Ersatz geleistet wird. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, zwecks Feststellung dieser Werte von dem Empfänger die Vorlegung der Originalfaktura zu fordern.

N.

**Gebühren.**

§ 53.

Die Rechnungen des Betriebsunternehmers über seine Beförderungsgebühren und die fiskalischen Abgaben, soweit deren Einziehung ihm obliegt, sind in allen Fällen vor Ausführung der Leistungen zu begleichen.

§ 54.

Dem Betriebsunternehmer steht nach Maßgabe des § 623 H. G. B. an allen beförderten Gepäckstücken, Tieren und Gütern ein Pfandrecht zu für die Beschaffung seiner Gebühren und der sonstigen aus dem Betriebe sich ergebenden Forderungen.

Zweiter Teil.

**Tarif.**

**I. Hafengebühren.**

§ 55.

Alle in den Hafen von Daressalam einlaufenden Schiffe haben an das Hafenamt eine Lotsengebühr nach Maßgabe der Lotsenordnung vom 9. September 1913 — Amtlicher Anzeiger von Deutsch-Ostafrika Nr. 50, S. 134 — zu zahlen.

**II. Beförderungsgebühren.**

§ 56.

An den Betriebsunternehmer sind, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden, folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Landung von Gütern im Einzelgewicht bis zu 2 t, beginnend mit dem Empfang in den Landungsfahrzeugen längsseits der Schiffe und endigend mit der Uebergabe im Zollhof an die Empfangsberechtigten, für die Frachttonne . . . . . 3,75 R
2. Für die Landung von Gütern, die mit Privatfahrzeugen unter die Hebezeuge gebracht werden, beginnend mit dem Empfang unter den Hebe-

- zeugen und endigend wie zu 1, für die Frachttonne . . . . . 1,70 R
3. Für die entsprechend unter 1) aufgeführten Leistungen in umgekehrter Richtung, für die Frachttonne . . . . . 2,80 R
4. Für die unter 2) aufgeführten Leistungen umgekehrter Richtung für die Frachttonne . . . . . 0,75 R
5. Für zu landende Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind und für zu verschiffende Güter, bei denen die Berechnung der Gebühren nach Gewicht oder Raum nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachtstücke von mehr als 2 t Einzelgewicht, für Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Beförderungsgebühren. Soweit auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Beförderungsgebühren nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachttonne.

**III. Kaiegebühren.**

§ 57.

1. Für alle auf dem Seewege eingeführten Güter:
  - a) wenn sie im Zollhof vom Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 0,40 R
  - b) wenn sie im Zollhof ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 1,95 R
  - c) wenn sie außerhalb des Zollhofes von dem Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden für die Frachttonne . . . . . 0,40 R
  - d) wenn sie außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden. . . . . 1,35 R
2. Für alle auf dem Seewege ausgeführten Güter:
  - a) wenn sie vom Zollhof aus vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 0,40 R
  - b) wenn sie vom Zollhof aus ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,00 R
  - c) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 0,40 R

- d) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttonne . . . 0,40 R
3. Für eingeführte Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind und für alle auszuführenden Güter, bei denen die Berechnung nach Raum oder Gewicht nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachtstücke von mehr als 2 t Einzelgewicht, Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Kaigebühren. Falls auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Kaigebühren nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachttonne.
4. Befreit von Kaigebühren sind:
- a) das Passagiergepäck, soweit es nicht auf Gepäckschein verladen ist oder wird,
  - b) die Brief- und Paketpost,
  - c) auf dem Seewege eingeführte Umladegüter, die nach einem anderen Hafenplatze des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind, auch wenn sie bis zur Weiterverschiffung in den Kaianlagen gelagert haben,
  - d) alle Arten Frischproviand für im Hafen liegende Schiffe, Frischwasser und Ballast.
  - e) Bruchsteine, Stangenholz für Hütten und Brennholz, wenn die Landung außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers erfolgt.

#### IV. Lagergebühren.

##### § 58.

1. Für Einfuhrgüter:
- a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und bis zu 14 Tagen außerhalb der verschließbaren Räume im Zollhof . . . frei
  - b) vom 8. Tage ab in den verschiedenen Räumen und vom 15. Tage ab außerhalb dieser Räume im Zollhof für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttonne . . . 0,50 R
2. Für Ausfuhrgüter:
- a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und außerhalb dieser Räume im Zollhof . . . frei

- b) vom 8 Tage für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttonne 0,25 R
3. Für die auf dem Seewege eingeführten Umladegüter, die nach einem anderen Hafenplatze des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind und die, ohne den Zollhof verlassen zu haben, wieder ausgeführt werden, wie zu 2.
4. Für Passagiergepäck, d. h. auf Gepäckschein verladene Güter, Kabinengepäck und alle Gepäckstücke, wofür ein Verladedokument nicht gezeichnet ist,
- a) bis zu 3 Tagen . . . . . frei
  - b) vom 4. Tage ab für jedes Stück und jede angefangenen 5 Tage . 0,25 R
5. Gleichzeitig von einem Eigentümer gelagerte Güter verschiedener Art werden als ein einheitlicher Posten angesehen.

##### § 59.

Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Lagerfrist werden der Tag der Einlagerung und der Auslagerung, sowie Sonn- und Festtage mitgezählt.

#### V. Zusätzliche Bestimmungen.

##### § 60.

Unter Frachttonne im Sinne dieses Tarifs ist zu verstehen 1 cbm oder 1 t (1000 kg) nach Wahl des Betriebsunternehmers.

##### § 61.

Die gesamten Maße und Gewichte eines Konnossements werden auf  $\frac{1}{10}$  cbm oder 100 kg nach oben abgerundet.

##### § 62.

Wenn die Seefracht nach cbm oder t berechnet worden ist, können die Angaben des Manifestes ohne weiteres für die Berechnung der Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren benutzt werden. Ein Nachmessen oder Nachwiegen zur Feststellung der fraglichen Gebühren kann in einem solchen Falle nicht beansprucht werden. Streitigkeiten über die Berechnung der Gebühren, die je durch 5 teilbar nach oben abgerundet werden, entscheidet der Vorsteher des Hauptzollamts oder sein Vertreter.

##### § 63.

Die Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren sind von demjenigen zu zahlen, der die beförderten Gegenstände annimmt oder von demjenigen, der den Auftrag zur Beförderung gegeben oder die Beförderung für eigene Rechnung ausgeführt hat. Die Schuldner haften solidarisch. Die Beförderungsgebühren werden von dem Betriebsunternehmer eingezogen, desgleichen die Kai- und Lagergebühren, soweit von der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt wird.

§ 64.

**Sondertarif**

in Rupien und Hellern. Sätze für ein Frachtstück, falls nicht anders erwähnt.

A r t i k e l	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Kaigebühr bei Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers	Kaigebühr bei Nichtinanspruchnahme des Betriebsunternehmers	
	unter II.1	unter II.2	unter II.3	unter II.4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Sackgut:</b>	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Größe 1 (wie eingeb. Spitzmatten) . . . . .	—,15	—,07	—,10	—,04	—,02	—,08	—,04
.. 2 (wie kl. Gummisäcke, Reissäcke) . . . . .	—,30	—,15	—,20	—,08	—,03	—,15	—,08
.. 3 (wie gr. Gummisäcke, Kopra, 5 frs.) . . . . .	—,45	—,20	—,35	—,11	—,05	—,25	—,13
<b>Kisten:</b>							
Größe 1 (wie Spirituosen [12 Fl.] Ghee, Petrol., Perlen)	—,20	—,08	—,15	—,05	—,02	—,10	—,05
.. 2 (wie Bier, Prov., Ultramarin) . . . . .	—,40	—,17	—,30	—,10	—,04	—,20	—,10
.. 3 (wie Tabak, Mützen, Shirting) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,08	—,40	—,20
.. 4 (wie Wollgarn, Zündhölzer, Steinzeug) . . . . .	1,10	—,50	—,80	—,25	—,11	—,60	—,30
.. 5 (wie echtes Maskatzeug u. andere Kisten unter 1 cbm) . . . . .	3,—	1,35	2,25	—,75	—,30	1,60	—,80
<b>Ballen:</b>							
Größe 1 (wie Kikois, Amerikanos) . . . . .	—,60	—,30	—,45	—,15	—,06	—,30	—,16
.. 2 (wie Kangas) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,08	—,40	—,20
.. 3 (wie Decken, Baumwolle, Hanf, Säcke) . . . . .	2,75	1,—	1,70	—,55	—,25	1,20	—,60
<b>Fässer:</b>							
Größe 1 (wie für Draht) . . . . .	—,20	—,08	—,15	—,05	—,02	—,10	—,06
.. 2 (wie Wein, Zement) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,08	—,40	—,20
<b>Bündel:</b>							
Größe 1 (wie Coir, Seife) . . . . .	—,15	—,07	—,10	—,04	—,02	—,08	—,04
.. 2 (wie Wellblech) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,08	—,40	—,20
<b>Stück:</b>							
Lose Häute für 20 Stück . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,08	—,40	—,20
Handwagen . . . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	—,40	2,—	1,—
Große Wagen } nach Schätzung Holz }	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>Großvieh:</b>							
(Pferde, Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder, Kälber u. dergl.) pro Stück = 1 Tonne gerechnet . . . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	—,40	2,—	1,—



Artikel	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Kaigebühr bei Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers	Kaigebühr bei Nichtinanspruchnahme des Betriebsunternehmers	
	unter II.1	unter II.2	unter II.3	unter II.4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Kleinvieh:</b> (Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. dergl.) pro Stück	Rp. —,95	Rp. —,50	Rp. —,70	Rp. —,20	Rp. —,10	Rp. —,50	Rp. —,25
<b>Geflügel:</b> Ferkel und sonstige kleine Tiere, die in Käfigen, Kistchen usw. befördert werden. Nach Raummenge für die Frachtonne . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	—,40	2,—	1,—
<b>Kontanten.</b> . . . . . <i>Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 2 t bis 5 t für die Frachtonne . . . . .</i>	<sup>1/8</sup> / <sub>100</sub> u. Rp. 1.— <sup>0/100</sup> kg	<sup>0/100</sup> kg 2,50	<sup>1/8</sup> / <sub>100</sub> 0/100	<sup>0/100</sup> kg 1,50	<sup>0/100</sup> kg —,40	<sup>0/100</sup> kg 2,60	<sup>0/100</sup> kg 1,60
<i>Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 t bis 12 t für die Frachtonne . . . . .</i>	4,70	1,90	3,50	1,—	—,40	2,10	1,15
<i>Frachtstücke über 12 t . . . . .</i>	5,60	2,10	4,20	1,25	—,40	2,25	1,30
<b>Explosionsgefährliche Gegenstände</b> im Sinne der Hamburger Verordnung betr. Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen v. 24. Mai 1912 sowie Benzin an den dafür bestimmten Stellen im Hafen, für die Frachtonne . . . . .	falls überh. möglich nach bes. Vereinbarungen				—,40	2,50	1,50
	Rp. 6,60		Rp. 5,00		—,40	2,—	1,—

**Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 65.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

§ 66.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung betreffend Kaigebühr in Daressalam vom 3. Dezember 1912 (A. Anz. S. 228);
2. die Verordnung, betreffend Kaigebührenfreiheit für Brennholz vom 9. Mai 1913 (A. Anz. S. 72);
3. die Bekanntmachung betreffend Lagerfristen und Lagergebühren vom 9. Februar 1911 (A. Anz. Nr. 7);
4. die Bekanntmachung, betreffend Transpor-

ter und Krahne von 28. Januar 1913 (A. Anz. Seite 16);

5. die Bekanntmachung betreffend gebührenfreie Lagerfrist für Eisenbahngüter vom 31. Dezember 1913 (A. Anz. 1914, S. 1).

§ 67.

Die Bestimmungen über die Lagergebühren und Fristen (§ 58) finden auch auf alle am 1. April 1914 im Zollgewahrsam befindlichen Güter Anwendung.

Daressalam, den 27. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 8131/14. IV.

**Bedingungen**

**für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.**

§ 1.

**Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.**

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer

angenommen zu werden, der nicht für tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

**Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.**

Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigun-

gen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

### § 3.

#### Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa miteingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

### § 4.

#### Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Be-

hörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit der Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Orts, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

### § 5.

#### Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei der Prüfung nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

### § 6.

#### Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.
3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7.

**Sicherheitsleistung.**

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde

befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8.

**Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 27. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 7800/14. VII.

